

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/10295, 16/10537, 16/10665 Nr. 6 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 15. Oktober 2007
zur Änderung des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Russischen Föderation
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern
vom Einkommen und vom Vermögen vom 29. Mai 1996
und des Protokolls hierzu vom 29. Mai 1996**

A. Problem

Durch das vorliegende Änderungsprotokoll sollen das geltende Abkommen vom 29. Mai 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und das dazugehörige Protokoll vom selben Tage (BGBl. 1996 II S. 2710) aktualisiert werden. Der Informationsaustausch soll erweitert und die Zusammenarbeit der Finanzbehörden beider Staaten hinsichtlich Steuern jeder Art verbessert werden. Weiterhin war dem russischen Wunsch nach Gleichbehandlung russischer Investmentfonds mit deutschen Investmentfonds Rechnung zu tragen. Im Übrigen sollte eine Vereinfachung der Abkommensanwendung bezüglich der Dividendenbesteuerung erreicht werden.

B. Lösung

Das Änderungsprotokoll vom 15. Oktober 2007 enthält die dafür notwendigen Regelungen. Es vollzieht hinsichtlich des Informationsaustausches die Aktualisierungen des OECD-Musterabkommens 2005 nach. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

**Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/
CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen. Steuermindereinnahmen in einzelnen Bereichen dürften sich durch Steuermehreinnahmen in anderen Bereichen weitgehend ausgleichen.

2. Vollzugaufwand

Kein nennenswerter Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Grundsätzlich werden durch Doppelbesteuerungsabkommen keine eigenständigen Informationspflichten oder Bürokratielasten begründet, da sie lediglich die nach nationalem Steuerrecht bestehenden Besteuerungsrechte der beteiligten Vertragsstaaten voneinander abgrenzen. In diesem Fall werden jedoch in Artikel 2 des Änderungsprotokolls Informationspflichten für die Verwaltung erweitert. Die Erweiterung beinhaltet die Übernahme der Regelung zum Informationsaustausch entsprechend dem OECD-Musterabkommen 2005. Wegen fehlender Daten ist eine Quantifizierung jedoch nicht möglich.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/10295, 16/10537 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 5. November 2008

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Manfred Kolbe und Lothar Binding (Heidelberg)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksachen 16/10295, 16/10537** in seiner 179. Sitzung am 25. September 2008 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 5. November 2008 abschließend beraten.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

In Wiesbaden wurde am 15. Oktober 2007 das Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Russischen Föderation zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 29. Mai 1996 und des Protokolls hierzu vom 29. Mai 1996 unterzeichnet.

Das Änderungsprotokoll orientiert sich durch die Aufnahme eines erweiterten Informationsaustausches an dem im Jahr 2005 aktualisierten OECD-Musterabkommen. Hierdurch trägt das Änderungsprotokoll zur Vereinheitlichung auf diesem Gebiet bei. Zudem stellt es die steuerliche Gleichbehandlung russischer und deutscher Investmentfonds her und enthält schließlich eine Vereinfachung der Anwendung bei der Dividendenbesteuerung.

Artikel 1 ändert Artikel 10 Abs. 1 des Abkommens vom 29. Mai 1996 insofern, als der Kapitalanteil der nutzungsberechtigten Gesellschaft an der Dividenden zahlenden Gesellschaft nunmehr mindestens 80 000 Euro (ehemals 160 000 DM) beträgt. Die russische Seite hielt dabei weiterhin am Prinzip des Mindestkapitalanteils fest.

Artikel 2 weist wesentliche Ergänzungen im Bereich des Informationsaustausches auf, die in Artikel 26 des ursprünglichen Abkommens enthalten sind. In Anlehnung an das OECD-Musterabkommen wird der Informationsaustausch durch die Zusammenarbeit der Finanzbehörden beider Staaten hinsichtlich Steuern jeder Art erweitert. Die ursprünglichen Absätze 1 bis 3 finden sich im Wesentlichen unverändert als Absätze 1, 2, 3 und 6 des neuen Abkommens wieder. Besonders hervorzuheben ist der hinzugefügte Absatz 5, nach dem ein Informationsaustausch nicht nur deshalb von einem Vertragsstaat abgelehnt werden kann, weil sich die Informationen u. a. bei einer Bank befinden.

Artikel 3 ändert die Regelungen des Artikels 10 zur Dividendenbesteuerung bei Investmentfonds, da nun auch in Russ-

land Ausschüttungen von Investmentfonds an der Quelle besteuert werden sollen. Dies bedeutet die Gleichstellung der Quellenbesteuerungsrechte beider Staaten.

Artikel 4 beinhaltet schließlich die Bedingungen der Ratifikation und des Inkrafttretens des Protokolls.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** hat die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** bitten die Bundesregierung um Erläuterung, welche Besonderheiten oder Streitpunkte bei den Verhandlungen zu diesem Änderungsprotokoll mit der Russischen Föderation aufgetreten seien. Insbesondere bitten sie um Stellungnahme zu dem Mindestbetrag bei Kapitalbeteiligungen i. H. v. 80 000 Euro. Die Bundesregierung erläutert, dass die Schwerpunkte bei dem erweiterten Informationsaustausch beider Finanzverwaltungen sowie bei der Gleichstellung der Besteuerung russischer Investmentfonds an deutschen Investmentfonds lagen. Der neu ausgehandelte Mindestbetrag bei Kapitalbeteiligungen habe seinen Ursprung in vorangegangenen Doppelbesteuerungsabkommen, den die GUS-Staaten grundsätzlich beibehalten wollen und der in den Verhandlungen nicht zu vermeiden gewesen sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erkundigt sich danach, welche Ziele die russische Seite bewogen hätten, eine stärkere Quellenbesteuerung auf Zinsen zu fordern. Die Bundesregierung führt aus, dass die russische Seite ursprünglich eine Gesamtrevision des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens habe durchsetzen wollen. Hintergrund seien Schuldzinsen, die Russland an Deutschland zahle und von denen auf diesem Wege grundsätzlich 10 Prozent hätten einbehalten werden sollen. Dieses Begehren habe aber keinen Eingang in das Änderungsprotokoll gefunden. Die bereits im geltenden Abkommen vereinbarte Quellenbesteuerung bei Zinsen, Dividenden und Lizenzen entspreche nach Auskunft der Bundesregierung mit den benannten Ausnahmen dem OECD-Standard.

Berlin, den 5. November 2008

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter